

Vorsicht! Kirchenrecht aus Frauenhand – oder: Die Konzeption dieses Buches

Vermufft, vorgestrig, abstruses Sondergebiet in Kirche und Theologie – um alles, was mit Kirchenrecht zu tun hat, aus dieser negativen Vorurteilsecke herauszuholen, sind diese kirchenrechtlichen Grundbegriffe geschrieben. Zusammenstellung und Formulierung stammen aus *einer* Hand, und zwar aus einer Frauenhand. Das lässt sich nicht verleugnen und soll auch alles andere als verleugnet werden, sondern im Gegenteil ganz gezielt als durchlaufende Perspektive im Buch zum Ausdruck kommen.

Dieses Buch für Studium und Praxis ist weder ein Lexikon, noch ein Lehrbuch, doch versucht es die Vorteile von beiden Gattungen miteinander zu verbinden.

Wie ein Lexikon sind die Artikel alphabetisch angeordnet, um die gezielte Suche nach einem bestimmten Sachverhalt zu erleichtern. Es beansprucht aber nicht, wie ein Lexikon mit den Artikeln das Fachgebiet möglichst flächendeckend abzubilden, sondern ist auf die Themen hin fokussiert, die für das Theologiestudium insgesamt (nicht nur für das Kirchenrechtsstudium), aber auch für die alltägliche Praxis vor Ort, vor allem in den Diözesen und Pfarreien, und im Miteinander von Klerikern und Laien, Männern und Frauen relevant sind. Schließlich verzichtet es auch auf den lexikalisch kurz gefassten Stil sowie auf die lexikalisch übliche Abkürzungsflut vieler Begriffe im Schriftbild.

Wie in einem Lehrbuch sind die Einzelthemen zu größeren Themeneinheiten zusammengebunden sowie verwandte Themeneinheiten in optischer Nähe zueinander angeordnet, um das größere Ganze der Details ins Bewusstsein zu heben und so zum Weiterlesen sowie dadurch zum theologischen und kirchenrechtlichen Mit- und Weiterdenken anzuregen. Es gibt aber keine lehrbuchartige Systematik mit Kapiteleinteilungen.

Auswahl und Ausführlichkeit der Artikel sind an dem Kriterium der Praxisrelevanz in dreifacher Hinsicht ausgerichtet: 1. Was sorgt immer wieder vor Ort in der Kirche für Unklarheiten und Missverständnisse (z. B. *Abläss*; *Ehescheidung und Wiederheirat nach zivilem Recht*; *Laienpredigt* und *Laientrauung*)? 2. Was ist zwar nicht direkt, aber indirekt für die Praxis notwendig, um andere Bezüge (besser) zu verstehen (z. B. *Bischofskollegium* in Abhebung zu *Bischofskonferenz* und *Bischofssynode*; *Trauung, kirchliche* im Unterschied zu *Trauung, ökumenische* und *Trauung, standesamtliche* oder *Verein, kirchlicher* im Vergleich zu *Verein, kirchlich-kanonischer*)? 3. Und was ist in der Theorie bisweilen nicht so zentral oder wenig problembehaftet, wird aber in der

Praxis – zumindest meiner Erfahrung nach – oft nachgefragt (z. B. *Ehehindernis der Impotenz; Kirche als Demokratie; Taufaufschub*)?

Die Mischung aus lexikonartiger Auskunft und lehrbuchartiger Entfaltung der Themen zusammen mit dem Anliegen des dreifachen Praxisbezugs führt in der Anlage dieses Buches zu folgenden Besonderheiten:

- ▶ Durch die Ausrichtung auf das Studium der Theologie insgesamt und nicht nur des Kirchenrechts sind einerseits auch sog. „weiche“ Themen aufgenommen, denen keine expliziten rechtlichen Begriffe entsprechen, deren Gedanken aber vielen rechtlichen Begriffen zugrundeliegen wie *Glaubenssinn der Gläubigen, Kirche als Communitio aller Gläubigen und Tradition und Sukzession*; andererseits sind kirchenrechtliche Detailbegriffe aus Spezialgebieten, die sowohl ein kirchenrechtliches Grundwissen als auch die normale Praxiserfahrung übersteigen, weggelassen wie *Engelwerk, Koadjutor, Minorist und Indizienbeweis*.
- ▶ Auswahl und Inhalt der Artikel haben ein besonderes Augenmerk auf die für Laien und Frauen bedeutsamen Themen gelegt wie z. B. *Diözesanrat, MinistrantInnen, Weihesakrament, Ausschluss von Frauen und Zentralkomitee der deutschen Katholiken*. Spezialgebiete wie das Ordensrecht und das Prozessrecht sind im Gegenzug unberücksichtigt geblieben.
- ▶ Die kirchenrechtlichen Begriffe sind in eine theologische Grundlegung eingebettet, wie paradigmatisch am Artikel *Weihesakrament, Ausschluss von Frauen* verdeutlicht werden kann. Hier wird nicht nur die kirchenrechtliche Regelung des Ausschlusses der Frauen vom Empfang des Weihesakramentes dargestellt, sondern es werden auch die Gründe des kirchlichen Lehramtes und die Anfragen der Theologie dazu erörtert. Dem gleichen Ziel dienen innerhalb einzelner Artikel kirchengeschichtliche Rückblicke; sie erfolgen dort, wo sie für das Verstehen besonders hilfreich erscheinen wie z. B. bei *Zölibat* oder bei *Trauung, standesamtliche*.
- ▶ Das kirchenrechtliche Denken und die entsprechende Sprache mit ihren Fachbegriffen werden nicht vorausgesetzt, sondern es wird dazu hingeführt. In diesem Sinn wird die „Ehe“ einerseits nicht in ihren rechtlichen Bezügen isoliert dargestellt, sondern bereits im Titel mit den zentralen Begriffen *Bund, Vertrag* und *Sakrament* verbunden zu *Ehe als Bund, Vertrag und Sakrament*. Desgleichen fehlt ein eigener Artikel *Ehehindernis*, weil dieser Sachverhalt unter dem in der Praxis eher bekannten Stichwort *Ehenichtigkeitserklärung, kirchliche*“ (mit) behandelt wird.
- ▶ Es werden nicht nur die allgemeinkirchlichen Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches von 1983, sondern auch die teilkirchlichen Regelungen im deutschsprachigen Raum vorgestellt und analysiert. Sofern hier keine gravierenden Unterschiede auszumachen sind, werden die Rechtsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz dargestellt, während

- aus der Österreichischen und Schweizer Bischofskonferenz nur markante Besonderheiten thematisiert werden. Das betrifft z. B. das österreichische Kirchenbeitragsystem im Vergleich zum deutschen Kirchensteuersystem, das innerhalb des Artikels *Kirchensteuer, Alternativen* behandelt wird. Desgleichen wird im Artikel *Kirchenaustritt* das Verfahren der österreichischen Bischöfe zur Einzelfallprüfung eines Kirchenaustritts als „Abfall von der Kirche im Formalakt“ der Praxis der deutschen Bischöfe gegenübergestellt. Aus dem Bereich der Schweizer Bischofskonferenz werden der *Kirchenaustritt in partieller Form als Möglichkeit in der Schweiz* sowie *Laien und ihre Mitwirkungsrechte im dualen System der Deutsch-Schweiz* als teilkirchliche Eigenregelungen erörtert.
- ▶ Durch den Blick auf die Praxis und auf die dort häufig gestellten Anfragen an die katholische Kirche sind auch Artikel aufgenommen, denen zwar keine spezifisch kirchenrechtlichen Begriffe zugrundeliegen, die aber zahlreiche Auswirkungen in verschiedene kirchenrechtliche Bereiche haben wie z. B. *Abtreibung, Beratung in der Kirche bei Donum Vitae; Pfarrei und ihre Leitungsmodelle* und *Pfarrei und Seelsorgeeinheiten*. Aus dem gleichen Beweggrund sind sogar neue Stichwortformulierungen gebildet worden wie z. B. *Amt der Leitung* und *Laienengagement als kirchliches Handeln*.
 - ▶ Bei den ausgewählten Begriffen wird nicht alles bis ins letzte (unwichtige) kirchenrechtliche Detail erklärt, sondern im Sinne einer Einführung und Grundlegung nur das Wichtigste und für die Praxis Relevante. So wird z. B. im Artikel *Gesetzbuch, kirchliches* das ostkirchliche Gesetzbuch (= CCEO) nicht in seiner ganzen Entstehungsgeschichte dargestellt, sondern nur mit seinen Rahmendaten für die Zuordnung und Abgrenzung zum CIC. Oder bei der *Krankensalbung* wird schwerpunktmäßig die Spenderfrage behandelt, weil in der Praxis immer wieder Unverständnis darüber herrscht, dass eine Pastoralreferentin als Krankenhausseelsorgerin nicht die Krankensalbung spenden kann. Ähnlich steht beim Eucharistievorsitz die wegen des Priestermangels aufgekommene Frage im Mittelpunkt, ob eine Gemeinde einen wegen Heirat „laisierten“ Priester für die Feier der sonntäglichen Eucharistie holen kann, und wird in dem Artikel *Eucharistievorsitz von verheirateten Priestern* diskutiert. Umgekehrt erfolgt z. B. die Detailbetrachtung *Eucharistieempfang* auf breitem Raum, um die in der Praxis immer wieder diskutierte Frage möglichst umfassend zu beantworten, warum wer weshalb nicht zur Kommunion gehen darf, dann aber doch nicht zurückgewiesen wird.
 - ▶ Inhaltlich zusammengehörende Artikel sind in unmittelbarer Nähe zueinander platziert, um ein Hin- und Herblättern so weit wie möglich zu verhindern. So sind die drei alphabetisch auseinanderliegenden Begriffe

Communio – Demokratie – Volk Gottes umformuliert worden zu *Kirche als Communio aller Gläubigen – Kirche als Demokratie – Kirche als Volk Gottes der Laien und Kleriker*. Und das Stichwort *Sedisvakanz* ist zu *bischöfliche Sedisvakanz* geworden, da es im Kontext des Bischofsamtes am häufigsten vorkommt und diskutiert wird, sowie das Stichwort *Frauenordination* zu *Weihesakrament, Ausschluss von Frauen*, um zu signalisieren, dass die Frage nach der Frauenordination nicht isoliert zu betrachten ist und nicht nur auf die Frage der *Gleichberechtigung in der Kirche* zu reduzieren ist.

- ▶ Um aber die Benutzung dieses Buches von dieser Systematik nicht abhängig zu machen, dient ein detailliertes Stichwort-Verzeichnis am Ende des Buches als Wegweiser zu den entsprechenden Artikeln, in denen die gesuchten Stichworte behandelt werden.
- ▶ Sprache und Layout sind einladend gestaltet, so dass das Buch auch gut zur Vorbereitung auf die Prüfung verwendet werden kann. Das Wissensmaterial ist durch klare optische Strukturierung leicht verfügbar und durch Zwischenüberschriften sind schnelle Zugriffsmöglichkeiten zu den Informationen und Übersichtlichkeit geschaffen. Mit diesem Anliegen sind auch die zentralen Gesetzestexte abgedruckt und analysiert statt paraphrasiert wiedergegeben. Denn wer dieses Buch benutzt, soll erstens mit den Primärtexten vertraut werden und zweitens nicht unnötig grübeln müssen, wo die Aussage des Gesetzes aufhört und die Interpretation beginnt.
- ▶ Hinweise zur Zitation der verwendeten Literatur und ein Abkürzungsverzeichnis sind zu Beginn des Buches sowie ein ausführliches Stichwort-Verzeichnis am Ende des Buches gegeben.